

Mit Baseballschläger Schädel eingeschlagen

Zeitung nennt die Nationalität eines türkischen Hauptangeklagten

Unter der Überschrift „Bestialischer Mord aus Eifersucht“ und der Unterzeile „19-jähriger Türke muss zehn Jahre ins Gefängnis und in die Psychiatrie“ berichtet eine Regionalzeitung über einen zu Tode geprügelten jungen Mann, dessen zwei Mörder zu je zehn Jahren Haft verurteilt wurden. Eine mitangeklagte junge Frau wurde ebenfalls wegen Mordes zu neun Jahren Gefängnis verurteilt. Das Trio hatte das Opfer in eine Falle gelockt und ihm mit einem Baseballschläger den Schädel zertrümmert. Im Bericht heißt es: „Der Türke habe den Wahn entwickelt, mit Ex-Liebhabern seiner Freundin abzurechnen“. Diese hatte dem Haupttäter den Namen des späteren Opfers genannt und behauptet, von diesem entjungfert worden zu sein. Der Beschwerdeführer, ein Leser der Zeitung, sieht in dem Beitrag eine Diskriminierung nach Ziffer 11, Richtlinie 12.1 des Pressekodex (Diskriminierung und Berichterstattung über Straftaten). In der Unterzeile werde der Angeklagte als „19-jähriger Türke“ bezeichnet. Auch im Text werde auf dessen ethnische Herkunft hingewiesen. Im Fall der anderen Angeklagten und des Opfers fehlte dieser Hinweis. Nach Auffassung des Chefredakteurs der Zeitung hat der Leser ein Recht auf Information, damit er den Fall richtig verstehen und beurteilen kann. Er beruft sich auf Richtlinie 12.1, wonach die Nationalität genannt werden kann, wenn für das Verständnis des berichteten Vorgangs ein begründbarer Sachbezug bestehe. (2008)

Die Zeitung hat nicht gegen presseethische Grundsätze verstoßen, weshalb die Beschwerde unbegründet ist. Die reine Nennung einer Nationalität oder Ethnie ist nicht per se eine Diskriminierung. So auch in diesem Fall. Der Hintergrund des Dramas um die Tötung eines jungen Mannes ist der Wahn des Hauptangeklagten, mit den Ex-Liebhabern seiner Freundin „abzurechnen“. Es geht hier um die Ehre der Freundin. Das Thema Ehre von Familie und Freundin/Frau ist bei einigen Nationalitäten eher mit Tradition verknüpft als dies in westlichen Ländern der Fall ist. Die Nennung der Nationalität des Hauptangeklagten ist in diesem Fall für das Verständnis des berichteten Vorgangs notwendig. Dass die Nationalitäten der anderen Angeklagten und des Opfers nicht genannt werden, ist unerheblich. Bei dem Hauptangeklagten gibt es als Einzigem der Beteiligten einen Sachbezug zur Nennung der Nationalität. (BK2-80/08)

Aktenzeichen: BK2-80/08

Veröffentlicht am: 01.01.2008

Gegenstand (Ziffer): Diskriminierungen (12);

Entscheidung: unbegründet